

## **Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Groß-Gerau über die von der Kreisverwaltung Groß-Gerau betriebenen Parkplatzanlagen**

(Südhessen-Woche SüWo lokal Nr. 30/2014)

Aufgrund des § 30 Nr. 9 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. Juli 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Groß-Gerau über die von der Kreisverwaltung Groß-Gerau betriebenen Parkplatzanlagen beschlossen:

### **1. Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Landkreis Groß-Gerau betreibt und unterhält die in Ziff. 2. näher bezeichneten Parkplatzanlagen. Der Landkreis Groß-Gerau stellt diese Anlagen der Allgemeinheit gegen Zahlung des in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelten Entgelts zum Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen zur Verfügung, soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlagen besteht nicht. Dies betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkkapazitäten bereits ausgelastet sind.

### **2. Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten mit Vorrichtungen bzw. Einrichtungen zur Überwachung der Parkdauer (Beschränkung) versehenen Parkplatzanlagen:
- 1) Parkplatz Landratsamt  
Ecke Europaring / Wilhelm-Seipp-Straße (Besucherparkplatz),
  - 2) Parkplatz Kommunales Jobcenter Kreis Groß-Gerau  
Wilhelm-Seipp-Straße 13,
  - 3) Parkplatz mit Parkhaus an der Kreisklinik  
Wilhelm-Seipp-Straße.
- (2) Die genaue Lage der in Absatz 1 genannten Parkplatzanlagen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Entgeltordnung.

### **3. Öffnungs- / Benutzungszeiten**

- (1) Die Benutzung der in Ziff. 2. genannten Parkplatzanlagen ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.
- (2) Die Parkplatzanlagen werden aus Sicherheitsgründen Videoüberwacht.

#### **4. Benutzung**

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, bei Einfahrt in die Parkplatzanlage ein Parkticket zu lösen.
- (2) Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen gesondert entgeltpflichtigen Dauerparkausweis zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Der Inhaber/ die Inhaberin eines Dauerparkausweises ist berechtigt einen konkret zugewiesenen Parkplatz bzw. eine Parkzone zu nutzen.
- (3) Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt eingestellte Fahrzeuge (z.B. für ungenehmigte Werbezwecke) können durch den Landkreis Groß-Gerau oder von ihm beauftragte Dritten kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Kosten des Abschleppens hat die Kraftfahrzeughalterin / der Kraftfahrzeughalter zu tragen.
- (4) Auf dem Gelände der Parkplatzanlagen gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Landkreis Groß-Gerau ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnungen ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zuzuordnen.
- (6) Der Landkreis Groß-Gerau ist befugt auf Grundlage der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden.

#### **5. Haftung**

- (1) Der Landkreis Groß-Gerau haftet im Rahmen der Einstellung eines Fahrzeugs in die Parkplatzanlagen nur für schuldhafte Pflichtverletzungen seiner Bediensteten oder Beauftragten.
- (2) Für etwaige Beschädigungen an Kraftfahrzeugen, Leib oder Leben der Benutzerinnen / der Benutzer der Parkplatzanlagen, soweit diese von Dritten ausgehen, haftet der Landkreis Groß-Gerau nicht. Der Landkreis Groß-Gerau haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge. Eine Bewachung der Parkplatzanlagen durch den Landkreis Groß- Gerau erfolgt nicht.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer der Parkplatzanlage haftet für Schäden an der Parkplatzanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderlaufenden Benutzung entstehen.

#### **6. Entgeltspflicht**

- (1) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der Parkplatzanlagen ist abhängig von der Dauer in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr kostenpflichtig.

- (2) Die ersten 30 Minuten sind entgeltfrei, für jede weitere angefangenen 30 Minuten ist ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR zu entrichten.
- (3) Bei abhanden gekommenen Parktickets beträgt das Entgelt 10,00 EUR. Stellt der Landkreis Groß-Gerau fest, dass ein Kraftfahrzeug länger als 24 Stunden geparkt wird, so ist pro angefangenen weiteren Tag ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.
- (4) Im Falle der Einräumung von Dauernutzungsrechten (Ziff. 4. Abs. 2) beträgt das Benutzungsentgelt 50,00 EUR im Monat, zzgl. Sachkosten für das anzubringende Schild (Name, Firma oder Kennzeichen) und dem elektronischen Ein- und Ausfahrmedium (z.Z. Transponder).  
Eine Dauerparkberechtigung kann für einzelne volle Monate und höchstens bis zum Ablauf des Kalenderjahres erteilt werden. Verlängerungen sind möglich. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung sowie auf Verlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Für die Ausstellung einer Dauerparkberechtigung sowie dessen Neuausstellung im Falle eines Verlustes oder Vornahme erforderlicher Änderungen wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 EUR erhoben.
- (5) Der Kreisausschuss wird ermächtigt für die Bediensteten des Kreises, der Kreisklinik sowie weiteren Mietern und Nutzern der umliegenden Gebäude (Büros, Praxen, Sporthallen usw.) Parkberechtigungen abweichend von dieser Entgeltordnung zu vereinbaren.

## **7. Entgeltpflichtige/r**

- (1) Entgeltpflichtig ist die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, die / der das Fahrzeug auf den Flächen der Parkplatzanlage abstellt, ersatzweise die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug unberechtigterweise abgestellt worden ist. Fahrzeugführerin / Fahrzeugführer und Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist Entgeltschuldnerin / Entgeltschuldner die Antragstellerin / der Antragsteller.

## **8. Entstehen der Entgeltspflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltspflicht für die Benutzung der Parkplatzanlagen des Landkreises Groß-Gerau entsteht mit der Einfahrt in die beschränkten Parkflächen (Ziehen des Tickets). Sie endet und das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Entwertung des bei der Einfahrt gezogenen Tickets. Das Entgelt ist am Entgeltautomat in den Parkplatzanlagen zu entrichten. Bei der Ausfahrt aus den Parkplatzanlagen ist der bezahlte Parkschein an der Schrankenanlage einzulösen. Nach Entwertung muss das Fahrzeug die Parkplatzanlage innerhalb von 15 Minuten verlassen, sonst beginnt die Entgeltspflicht erneut zu laufen und zwar der Höhe nach anschließend an den zuletzt angefallenen Entgeltsatz.
- (2) Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss des Mietvertrages auf Bereitstellung eines Dauerparkplatzes beim Landkreis Groß-Gerau. Das Entgelt wird im Voraus monatlich fällig.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Gerau, den 14. Juli 2014

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat

# Anlage 1

